

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

24. Stück vom Jahre 1907.

№ XXX. Verordnung

vom 17. November 1907

über Tagegelber und Reisekosten der Geistlichen.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird folgendes verordnet:

§ 1.

Ein Geistlicher hat im Falle eines ihm auf seinen Antrag bewilligten Urlaubs selbst für seine ordnungsmäßige Vertretung Sorge zu tragen.

§ 2.

Einem Geistlichen, der auf Anordnung der vorgesetzten Kirchenbehörde die Vertretung eines Amtsnachbarn zu übernehmen hat, stehen Tagegelber und Reisekosten nach Maßgabe der §§ 71 ff. des Gesetzes über die Kosten in Verwaltungssachen (Ges. S. 1891 S. 1) zu. Das Gleiche gilt auch für die zu Birkularpredigten in die Stadtkirche zu Rudolstadt einberufenen Geistlichen.

§ 3.

Die Liquidationen sind von den Superintendenten, die Birkularpredigten dieser von dem Generalsuperintendenten zu beglaubigen und bei dem Ministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, einzureichen.

Die Bezahlung erfolgt aus der Landesparochialkasse.

§ 4.

Kandidaten der Theologie und Pfarrvikare haben keinen Anspruch auf Tagegelber.